

Schulverein der Grundschule Stieglitzweg e.V., Buxtehude

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

" Schulverein der Grundschule Stieglitzweg e.V. "

und hat seinen Sitz in Buxtehude. Der Verein ist beim AG Tostedt unter der Registernummer 120074 eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Musik und der Jugendarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Stieglitzweg zur Förderung dieses Zwecks. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, und zwar durch aktive Mitarbeit an mit der Grundschule abgestimmten Projekten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule die unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittelaufkommen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung festlegen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, eine Beitragsordnung festzulegen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über dessen Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 6

Organe und Einrichtungen

- (1) Mitglieder der Organe des Vereins können nur Vereinsmitglieder werden.
- (2) Organe des Vereins sind
 - a) Vorstand (§ 7)
 - b) Kassenprüfer (§ 8) und
 - c) Mitgliederversammlung (§ 9).
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von beiden vertritt den Verein allein.
- (2) Der weitere Vorstand besteht aus dem
Kassenwart und dem
Schriftführer.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweilige Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die
Mittelverwendung nach § 3,
Aufnahme von Mitgliedern § 5,
Ausschluss von Mitgliedern § 10 (3),
und alle weiteren Angelegenheiten des Vereins.
- (6) Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.

§ 8

Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Bücher und die Kasse des Vereins. Er erstattet Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Der Kassenprüfer wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweilige Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kassenprüfers oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein Bericht zu fertigen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie soll in den ersten drei Monaten jedes Schuljahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand sie jederzeit einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vollmachten können nur schriftlich und nur an Vereinsmitglieder erteilt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen erhält.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die
 - a) Satzung und deren Änderungen,
 - b) Entlastung, Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - c) Wahl und Abwahl des Kassenprüfers,
 - d) Höhe der Beiträge oder die Aufstellung einer Beitragsordnung nach § 4,
 - e) Berufungen über den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 5,
 - f) Berufungen über den Ausschluss nach § 10 (3),
 - g) Auflösung des Vereins nach § 11 sowie
 - h) alle Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet nach **einfacher Mehrheit**. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters
- (8) Abweichend hiervon bedürfen Satzungsänderungen der **Mehrheit von 2/3** der Stimmen.
- (9) Abweichend hiervon bedarf die Entscheidung über die Auflösung des Vereins nach § 11 der **Mehrheit von 3/4** der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung.
- (2) Unabhängig davon endet die Mitgliedschaft der Eltern durch den Schulwechsel des Kindes es sei denn, sie erklären schriftlich, auch weiterhin als Förderer der Schule Mitglied bleiben zu wollen.
- (3) Sie endet ferner durch Ausschluss, den der Vorstand mit Stimmenmehrheit beschließen kann, falls das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat. Hierzu zählt auch die Nichtzahlung des Beitrags. Gegen den schriftlich zu begründenden Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich an den Vorstand Berufung eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit **von drei Vierteln** der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Lebenshilfe für Behinderte Buxtehude e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 16.02.1973, geändert am 08.03.1979, 26.11.1990, in der Fassung der letzten Änderung vom

Buxtehude, den 29.01.2015